

Swiss Life Sammelstiftung  
2. Säule, Zürich  
(Stiftung)

**Reglement für die Wahl der Arbeitnehmer- und  
Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat**

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

## **Art. 1 Organisation der Wahl / Wahlbüro**

- 1 - Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Organisation der Wahl. Sämtliche Vorbereitungen für die Wahl und die Durchführung der Wahl selbst können auf dem elektronischen Weg vorgenommen werden.
- 2 - Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Geschäftsführung errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.
- 3 - Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern. Der Leiter und die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.
- 4 - Für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt das Wahlbüro je zwei Personen aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter aus den Verwaltungskommissionen der Vorsorgewerke.
- 5 - Der amtierende Stiftungsrat sowie Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter zur Wahl in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.

## **Art. 2 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- 1 - Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der Arbeitnehmer und aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber zusammen, die der Sammelstiftung angeschlossen sind.
- 2 - Arbeitnehmervertreter sind Arbeitnehmer, welche keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben. Dies sind grundsätzlich Arbeitnehmer ausserhalb der Direktion des angeschlossenen Arbeitgebers.
- 3 - Die Arbeitnehmervertreter werden in zwei Kategorien unterteilt: Der einen Kategorie gehören Arbeitnehmer ohne Kaderfunktionen, der anderen solche mit Kaderfunktionen an.

## **Art. 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

### **1 - Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind mit je einer Stimme pro Vorsorgewerk

- die Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungskommissionen für die Wahl der Arbeitnehmervertreter;
- die Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen für die Wahl der Arbeitgebervertreter.

### **2 - Passives Wahlrecht**

Wählbar als *Arbeitnehmervertreter* (Mitglied und Ersatzmitglied) im Stiftungsrat sind bei der Sammelstiftung versicherte Arbeitnehmer gemäss Art. 2 Abs. 2, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen, mit Arbeitsort in der Schweiz. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Verwaltungskommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben.

Wählbar als *Arbeitgebervertreter* (Mitglied und Ersatzmitglied) im Stiftungsrat sind bei der Sammelstiftung versicherte Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) oder - mit Zustimmung des Arbeitgebers - weitere bei der Sammelstiftung versicherte Personen, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen, mit Arbeitsort in der Schweiz.

Pro Vorsorgewerk kann eine Person als Arbeitnehmer- und eine Person als Arbeitgebervertreter vorgeschlagen werden.

3 - Rentenbezüger sind nicht wählbar.

#### **Art. 4 Vorschlagsrecht**

- 1 - Der amtierende, paritätische Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der unter Art. 3 Abs. 2 erwähnten versicherten Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Anzahl von Kandidaten gemäss Art. 2 Abs. 1 als Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Kandidaten als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats vor.
- 2 - Der Vorschlag des Stiftungsrats berücksichtigt eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter. Bei den Arbeitnehmervertretern wird auch eine angemessene Vertretung der beiden Arbeitnehmerkategorien berücksichtigt.
- 3 - Pro Vorsorgewerk können die wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen je einen weiteren Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter gemäss Art. 3 Abs. 2 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.

#### **Art. 5 Stille Wahl**

Sofern keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 3 eingereicht werden, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

#### **Art. 6 Durchführung der Wahl**

- 1 - Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten vorgeschlagen, wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- 2 - Innert vier Wochen nach Zustellung der um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterten Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, wie Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.

#### **Art. 7 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- 1 - Das Wahlbüro hat die Oberaufsicht über die Auszählung der Wahlzettel.
- 2 - Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  - a) ein nicht offizieller Wahlzettel benutzt wurde;
  - b) der Wahlzettel Bemerkungen enthält;
  - c) der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft.

- 3 - Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. In jedem Fall hat aber jede der beiden Arbeitnehmerkategorien gemäss Art. 2 Abs. 3 Anspruch auf mindestens einen Viertel der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 - Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats und veröffentlicht die Wahlergebnisse im Internet innert zweier Monate.
- 5 - Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet unter notarieller Aufsicht statt.

### **Art. 8 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats**

- 1 - Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird es durch das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl nach Art. 7 Abs. 3 ersetzt. Ein Arbeitnehmervertreter wird durch das nachfolgende Ersatzmitglied derselben Arbeitnehmerkategorie wie das ausscheidende Mitglied ersetzt.
- 2 - Das Mandat als Mitglied des Stiftungsrats erlischt, sobald die Bedingungen, die zur Wahl in den Stiftungsrat geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

### **Art. 9 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen**

Der amtierende Stiftungsrat beschliesst spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 30. August 2010 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

\* \* \*